Grundordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 137 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBI. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Grundordnung; der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 15.01.2019 die Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 23.01.2019 die Grundordnung bestätigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom ..., Az: ..., die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule, Hochschulsiegel
- § 2 Grundordnung, Änderungen
- § 3 Aufgaben der Hochschule
- § 4 Zivilklausel
- § 5 Zusammenarbeit der Hochschule
- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Abschnitt II

Struktur und Organisation

- § 8 Struktur
- § 9 Gremien
- § 10 Zentrale Organe
- § 11 Grundsätze der Zusammenarbeit in Organen und Gremien
- § 12 Präsidium
- § 13 Amt, Aufgaben und Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- § 14 Amt und Aufgaben der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- § 15 Amt, Aufgaben und Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers
- § 16 Hochschulrat
- § 17 Aufgaben und Zusammensetzung des Senats
- § 18 Aufgaben und Zusammensetzung der Ständigen Senatsausschüsse
- § 19 Hochschulversammlung
- § 20 Aufgaben und Zusammensetzung des Beirats für Gleichstellungsfragen und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten
- § 21 Beauftragte des Präsidiums
- § 22 Organisation und Aufgaben des Fachbereichs
- § 23 Aufgaben und Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 24 Aufgaben und Zusammensetzung des Dekanats
- § 25 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 26 Geschäftsordnung

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Veröffentlichung von Ordnungen und Satzungen
- § 28 Status- und Funktionsbezeichnungen
- § 29 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule, Hochschulsiegel

- (1) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena (im Weiteren "Hochschule" genannt) ist nach § 2 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. In Form einer Einheitsverwaltung verwaltet sie ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst oder im Auftrag sowie in Vertretung des Landes.
- (2) Die Hochschule führt den Zusatz "Hochschule für angewandte Wissenschaften", sie kann ihn auch in englischer Sprache "University of Applied Sciences" verwenden.

(3) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel. Änderungen des Siegels bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder und der Zustimmung des für das Hochschulwesen Thüringens zuständigen Ministeriums (im Weiteren "Ministerium" genannt).

§ 2 Grundordnung, Änderungen

- (1) Die Hochschule gibt sich nach Maßgabe des ThürHG eine Grundordnung, um die Details ihrer Aufgabenerfüllung, ihre interne Organisation und ihre Struktur zu regeln.
- (2) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats.

§ 3 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Aufgaben der Hochschule ergeben sich insbesondere aus §§ 5, 6 Abs. 1 ThürHG.
- (2) Die Hochschule hat sicherzustellen, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Lehre, Studium, Weiterbildung, Forschung, Entwicklung und Transfer unter Beachtung von § 8 ThürHG die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verbürgten Grundrechte auf Freiheit in der Lehre und Forschung wahrnehmen können.
- (3) Die strategischen Grundlagen der Aufgabenerfüllung durch die Hochschule finden sich im Leitbild der Hochschule. Operative Ausgestaltungen der Aufgabenverteilung, beispielsweise Geschäftsverteilungsplan und Organigramm, sind Bestandteil der Allgemeinen Verwaltungsrichtlinie.

§ 4 Zivilklausel

- (1) Die Hochschule ist sich als öffentliche Einrichtung der gesellschaftlichen Folgeverantwortung ihrer Forschung bewusst. Durch ihren Beitrag zu transparenter, öffentlicher und interdisziplinärer Diskussion kommt sie der Einhaltung von anerkannten ethischen und moralischen Standards auf nationaler und internationaler Ebene nach. Verantwortungsbewusstes Handeln wird von ihr gefördert und resultiert im gerechten und friedlichen Zusammenleben zwischen Menschen, Kulturen und Nationen.
- (2) Ist durch die Erfüllung einer Aufgabe eine Unvereinbarkeit mit Abs. 1 möglich, dann haben die bediensteten Mitglieder der Hochschule sowie Personen nach § 94 ThürHG die Pflicht,

dies dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen. Das Präsidium nimmt schriftlich Stellung und übergibt die Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung dem Senat. Die wesentlichen Prüfergebnisse sind zu begründen, sie werden gemeinsam mit den Empfehlungen und gegebenenfalls beschlossenen Maßnahmen des Senats durch das Präsidium veröffentlicht.

§ 5 Zusammenarbeit der Hochschule

- (1) Die Hochschule arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammen, sie fördert insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich.
- (2) Die Hochschule unterhält Beziehungen zu gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen und Organisationen sowie zu denen des Arbeits- und Wirtschaftslebens. Besondere Bedeutung kommt hierbei der regionalen Strukturentwicklung ihres Umfeldes zu.

§ 6 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie deren Zuordnung zu den jeweiligen Mitgliedergruppen ergeben sich aus § 21 ThürHG.
- (2) Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bilden die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 22 ThürHG, im Falle ihrer Einbindung in Organe bzw. Gremien der Hochschule zusätzlich aus §§ 23 27 ThürHG, soweit die nachfolgenden Absätze nicht ergänzende Regelungen aufstellen.
- (2) Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der einschlägigen Benutzungsordnungen, insbesondere der Hausordnung, zu nutzen. Satz 1 gilt für Angehörige der Hochschule entsprechend.

Abschnitt II - Struktur und Organisation der Hochschule

§ 8 Struktur

- (1) Die Struktur der Hochschule gliedert sich in Bezug auf Personenmehrheiten in Organe, Gremien (§ 9) und sonstige Zusammenschlüsse von Personen, individuell können Beauftragte, z. B. nach § 21, eingesetzt werden.
- (2) An der Hochschule bestehen zentrale Organe gemäß § 10 Abs. 1. Zentrales Gremium der Hochschule ist der Beirat für Gleichstellungsfragen nach § 6 Abs. 9 ThürHG und § 20 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (3) Die Hochschule gliedert sich unterhalb der zentralen Ebene in Fachbereiche (§ 22), wissenschaftliche Einrichtungen (§ 25), die in Fachbereiche eingegliedert sein können, sowie Betriebseinheiten (§ 42 ThürHG). Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat (§ 23) und das Dekanat (§ 24). Selbstverwaltungsgremien des Fachbereichs sind insbesondere die Studienkommission (§ 41 ThürHG, § 23 Abs. 4 dieser Ordnung) sowie der Prüfungsausschuss (§ 23 Abs. 5).
- (4) Im Falle struktureinheitsübergreifender Aufgabenerfüllung können bestehende Organe, Gremien oder sonstige Gruppen übergreifend ausgestaltet sowie übergreifende Gruppen, beispielsweise Kompetenzkreise, gebildet werden.
- (5) Für die verfahrensmäßige Durchführung des Schlichtungsversuchs gemäß § 37 Abs. 2 ThürHG, insbesondere Einladung, Moderation und Dokumentation, ist nach § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürHG das Präsidium zuständig, soweit nicht in § 37 Abs. 2 ThürHG eine andere Zuständigkeit benannt ist.

§ 9 Gremien

- (1) Gremien bestehen gemäß § 22 Abs. 4 ThürHG aus Mitgliedern, die gewählt werden, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, und mit einer Amtszeit versehen sind.
- (2) Eine paritätische Zusammensetzung ist in den im ThürHG vorgesehenen Fällen erforderlich. In diesen Fällen ist auf die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse nach § 22 Abs. 6, 35 Abs. 4 und § 40 ThürHG zu achten.

§ 10 Zentrale Organe

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind:

- 1. das Präsidium (§§ 12 bis 15),
- 2. der Hochschulrat (§ 16),
- 3. der Senat (§§ 17 und 18) sowie
- 4. die Hochschulversammlung (§ 19).

(2) Die Organe arbeiten zusammen mit:

- 1. dem Personalrat,
- 2. der Jugend-und Auszubildendenvertretung,
- 3. der Gleichstellungsbeauftragten,
- 4. dem Beirat für Gleichstellungsfragen,
- 5. der Schwerbehindertenvertretung,
- 6. der bzw. dem Beauftragten für Diversität sowie den anderen Beauftragten des Präsidiums gemäß § 21.
- (3) Die Arbeit dieser Organe kann durch die ihnen zugeordneten sowie verfahrensmäßig vorgeschalteten Gremien und sonstigen Zusammenschlüssen von Personen, insbesondere Ausschüsse, Kommissionen u. ä., z. B. für den Senat durch die Ständigen Senatsausschüsse gemäß § 18, vorbereitet und unterstützt werden.

§ 11 Grundsätze der Zusammenarbeit in Organen und Gremien

- (1) Die Grundsätze der Zusammenarbeit regelt § 26 ThürHG. Die Organe und Gremien der Hochschule üben ihre Kompetenz in Ausgestaltung dessen in wechselseitiger Rücksichtnahme zum Wohle der gesamten Hochschule aus und beachten bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die Auswirkungen auf Geschlecht (Gender Mainstreaming) und Belange der Diversität.
- (2) Sitzungen des Senats, der Ständigen Senatsausschüsse nach § 18 und von anderen Gremien und Gruppen, welche die Arbeit des Senats unterstützen, sowie Sitzungen des Beirats für Gleichstellungsfragen sind hochschulöffentlich, diejenigen des Fachbereichsrats sowie dessen Ausschüsse und Arbeitsgruppen fachbereichsöffentlich. Nicht öffentlich im Sinne von § 27 Abs. 2 ThürHG sind diejenigen Teile von Sitzungen nach Satz 1, an deren Ausschluss der Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse (insbesondere Persönlichkeitsrechte und sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) der

Hochschule insgesamt, eines Fachbereichs, eines Organs im Sinne von Satz 1 oder eines seiner Mitglieder besteht. Die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit trifft das entsprechende Organ bzw. Gremium auf Antrag eines Mitglieds. Alle Sitzungen der weiteren Organe und Gremien der Hochschule sind nichtöffentlich im Sinne von § 27 Abs. 2 ThürHG; die Öffentlichkeit kann wiederhergestellt werden, wenn im Ausnahmefall das Informationsinteresse der Hochschule das Interesse am Ausschluss der Öffentlichkeit überwiegt.

(3) Im Falle des § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürHG beruft die Präsidentin bzw. der Präsident mindestens einen weiteren Termin ein, an dem eine geeignete Anzahl von Personen aus den betroffenen Organen bzw. Gremien teilnehmen. Das Recht der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürHG bleibt unberührt.

§ 12 Präsidium

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin bzw. der Kanzler bilden das Präsidium im Sinne von § 29 ThürHG. Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.
- (2) Dem Präsidium obliegen die Aufgaben nach § 29 ThürHG. Das Präsidium sorgt darüber hinaus dafür, dass die zuständigen Organe und Gremien den Gleichstellungs- bzw. Diversitätsauftrag der Hochschule (§§ 6, 7 ThürHG) erfüllen. Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen, Gremien und den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen.
- (3) Präsidium, Dekaninnen und Dekane beraten regelmäßig zu Themen von hochschulweitem und fachbereichsübergreifendem Interesse (Dekaninnen- und Dekanekonferenz).

§ 13 Amt, Aufgaben und Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

- (1) Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich.
- (2) Die Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten ergeben sich insbesondere aus § 30 ThürHG. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet den Senat als deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzender gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 ThürHG. Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin bzw. der für das Hochschulwesen zuständige Minister. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 ThürHG Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des

an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Personals des Landes sowie der Kanzlerin bzw. des Kanzlers.

- (3) Die Ausschreibung der Stelle soll nicht später als ein Jahr vor dem geplanten Beginn der Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgen. Der Text der Ausschreibung wird vom Präsidium im Einvernehmen mit der Hochschulversammlung in der Besetzung des § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürHG erstellt. Bewerbungen sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Hochschulversammlung zu richten.
- (4) Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten nach § 30 Abs. 4 ThürHG wählt die Hochschulversammlung in der Besetzung des § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürHG eine Findungskommission. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die neunköpfige Findungskommission besteht aus vier Mitgliedern des Senats der Hochschule, davon aus zwei Professorinnen oder Professoren, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter und einem Studierenden, aus der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats nach § 30 Abs. 5 Satz 5 ThürHG und drei weiteren Mitgliedern des Hochschulrats, von denen mindestens eines weiblich sein soll, sowie aus einem vom Ministerium bestellten Mitglied ohne Stimmrecht. Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht Mitglied der Findungskommission sein. Die Findungskommission wählt eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, die bzw. der Mitglied der Hochschule sein soll. Der Wahlvorschlag nach § 30 Abs. 5 Satz 2 ThürHG muss mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber beinhalten; im Falle einer Wiederholung des Wahlverfahrens kann er eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Findungskommission beschließt den Wahlvorschlag mit der Mehrheit ihrer Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Die Zuleitung des Wahlvorschlags nach § 30 Abs. 5 Satz 3 ThürHG erfolgt durch die bzw. den Vorsitzenden der Findungskommission. Die Hochschulversammlung ist berechtigt, vom Wahlvorschlag abzuweichen. Die Hochschulversammlung beschließt mit den in § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürHG genannten Mehrheitserfordernissen über die Bewerberinnen und Bewerber, welche sich der Hochschulversammlung vorstellen.
- (6) Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten nach § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürHG erfolgt in geheimer Abstimmung. Mitglieder der Hochschulversammlung, die sich vorgestellt haben, nehmen nicht an der Abstimmung teil.

- (7) Alle Sitzungen der Hochschulversammlung bzw. der Findungskommission im Zusammenhang mit der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sind nichtöffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Hochschulöffentlichkeit für die persönlichen Vorsteilungen nach Abs 5 Satz 3 im Rahmen der jeweiligen räumlichen Kapazität hergestellt werden.
- (8) Das Nähere zum Wahlverfahren wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt, die das Präsidium im Einvernehmen mit der Hochschulversammlung in der Besetzung des § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürHG beschließt.
- (9) Für den Fall der beabsichtigten Wiederwahl nach § 30 Abs. 6 Satz 2 und 3 ThürHG ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine angemessene Zeit vor dem geplanten Beginn des Wahlverfahrens, welche drei Monate nicht unterschreiten soll, die Gelegenheit zu geben, der bzw. dem Vorsitzenden der Hochschulversammlung nach § 36 Abs.3 ThürHG schriftlich mitzuteilen, ob sie bzw. er sich zur Wiederwahl bewirbt. Im Falle einer entsprechenden positiven Mitteilung der Präsidentin bzw. des Präsidenten nach Satz 1 finden für das Verfahren der Wiederwahl die Absätze 3 bis 7 mit Ausnahme von Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 keine Anwendung.
- (10) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 9 ThürHG abgewählt werden.

§ 14 Amt und Aufgaben der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gemäß § 31 Abs. 1 ThürHG im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt in der Regel drei Jahre. Sie soll mit der Amtszeit bzw. der hälftigen Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten beginnen bzw. enden.
- (3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sollen unterschiedlichen Fachbereichen angehören.
- (4) Die Aufgaben der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmen sich nach der Geschäftsordnung des Präsidiums gemäß § 29 Abs.2 Satz 3 ThürHG.
- (5) Eine Abbestellung einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten ist nach Maßgabe von § 31 Abs. 2 ThürHG möglich.

§ 15 Amt, Aufgaben und Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers

- (1) Die Amtszeit der Kanzlerin bzw. des Kanzlers beträgt acht Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich.
- (2) Die Aufgaben der Kanzlerin bzw. des Kanzlers ergeben sich aus § 32 ThürHG sowie aus der in § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürHG vorgesehenen Geschäftsordnung. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 4 ThürHG Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals.
- (3) Für die Wahl und Wiederwahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gelten § 13 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Abweichend von § 13 Abs. 4 hat die Findungskommission nach der Beschlussfassung über den Wahlvorschlag das Einvernehmen der Präsidentin bzw. des Präsidenten einzuholen. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, so erarbeitet die Findungskommission einen erneuten Wahlvorschlag und beschließt über diesen erneut.
- (4) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 7 ThürHG abgewählt werden.

§ 16 Hochschulrat

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats werden gemäß der Vorgaben des § 34 Abs. 3 ThürHG gewählt. Eine bzw. einer der beiden Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürHG muss Professorin oder Professor sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus § 34 Abs. 1 ThürHG.

§ 17 Aufgaben und Zusammensetzung des Senats

- (1) Der Senat ist maßgeblich für die Gestaltung des akademischen Lebens an der Hochschule verantwortlich. Er ist zuständig für übergreifende Fragen der Lehre, Forschung und Entwicklung in den Fachbereichen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz bestimmt ist. Die konkreten Aufgaben ergeben sich aus § 35 Abs. 1 ThürHG.
- (2) Dem Senat gehören gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 ThürHG vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Studierende und vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. In

Angelegenheiten gemäß §§ 37, 35 Abs.4 ThürHG gehören dem Senat fünf weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

- (3) Mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht gehören dem Senat als weitere Mitglieder an:
 - 1. die Präsidentin bzw. der Präsident,
 - 2. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
 - 3. die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
 - 4. die Dekaninnen und Dekane,
 - 5. die bzw. der Vorsitzende des Personalrats,
 - 6. die Gleichstellungsbeauftragte, § 6 Abs. 5 Satz 4 ThürHG,
 - 7. die bzw. der Vorstandsvorsitzende des Studierendenrats sowie
 - 8. die bzw. der Beauftragte für Diversität, § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürHG.

Personen nach Nr. 3 bis 8 können sich durch ihre jeweilige Vertreterin bzw. ihren jeweiligen Vertreter vertreten lassen.

- (4) Mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht können an den Senatssitzungen weiterhin teilnehmen:
 - 1. die Mitglieder des Hochschulrats,
 - 2. die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX oder deren Vertreterin bzw. Vertreter bzw.
 - 3. die Mitglieder des Senats nach Abs. 2 Satz 2, soweit es sich nicht um eine dort bezeichnete Angelegenheit handelt.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder drei Jahre. Die Amtszeit endet jedoch bereits mit dem Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder des Senats. Verzögert sich die Wahl oder der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr. Die Amtszeit des Senats soll mit dem Beginn des Wintersemesters beginnen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Amt vor Ablauf der Amtszeit rücken die bei der ordentlichen Wahl festgestellten Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Gibt es keine Mitglieder, die nachrücken können, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Sätze 1 und 2 gelten für andere Gremien und Gruppen, z.B. Ausschüsse oder Kommissionen, entsprechend.

(7) Der Senat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

§ 18 Aufgaben und Zusammensetzung der Ständigen Senatsausschüsse

- (1) Senatsentscheidungen werden in folgenden Ständigen Senatsausschüssen vorbereitet bzw. umgesetzt:
- 1. Ständiger Senatsausschuss I für Studium, Lehre und Weiterbildung (Studienausschuss) mit der Zuständigkeit u. a. für folgende Angelegenheiten:
 - Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten, z. B. Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Studienablauf der Fachbereiche,
 - Bildung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - Zulassung zum Studium
 - Mitgliedschaft der Studierenden,
 - Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
 - Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
 - Erarbeitung und Fortentwicklung von Musterprüfungsordnungen bzw. Musterstudienordnungen,
 - Stellungnahme zur Erprobung von Studienreformmodellen,
 - Wechsel der Fachbereichszugehörigkeit von Professorinnen oder Professoren,
 - Angelegenheiten der Studienberatung,
 - Fernstudium, Fernstudienbrückenkurse, postgraduales Studium und Weiterbildung,
 - Stellungnahmen zu System und Ausgestaltung der Qualitätssicherung,
 - Förderung der Studierenden,
 - Vorbereitung der Evaluationsordnung,
 - Vorbereitung der Immatrikulationsordnung sowie
 - Vorbereitung von Eignungsfeststellungsverfahrensordnungen.
 - Ständiger Senatsausschuss II für Forschung und Entwicklung (Forschungsausschuss) mit der Zuständigkeit u. a. für folgende Angelegenheiten:
 - Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Fachbereiche und zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen,
 - Festlegung von Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten der Hochschule,
 - Einrichtung von Forschungs- und Entwicklungsbereichen in der Hochschule,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie
 - Forschungs- und Entwicklungsberichtswesen.

- 3. Ständiger Senatsausschuss III für Haushaltsangelegenheiten (Haushaltsausschuss) mit der Zuständigkeit u. a. für folgende Angelegenheiten:
 - Struktur- und Entwicklungsplanung,
 - Haushaltsplanung,
 - Anmeldung zum Haushaltsplan des Landes,
 - Grundsätze für die Verteilung der Personal- und Sachmittel auf die Fachbereiche und auf die Einrichtungen der Zentralverwaltung sowie ihre Zweckbindung,
 - Vorbereitung der Beschaffungsordnung,
 - Vorbereitung der Inventarisierungsordnung,
 - Vorbereitung der Hausordnung sowie
 - Körperschaftshaushalt.
- 4. Ständiger Senatsausschuss IV für Bibliotheksfragen (Bibliotheksausschuss) mit der Zuständigkeit u. a. für folgende Angelegenheiten:
 - Vorbereitung der Beschlüsse zu Angelegenheiten der Hochschulbibliothek,
 - Grundsätze der Bestandsergänzungen und die Schwerpunkte zukünftiger Anschaffungen sowie
 - Vorbereitung der Beschlussvorlagen, Ordnungen und Regelungen, die die Hochschulbibliothek betreffen.
- 5. Ständiger Senatsausschuss V für Fragen der IT mit der Zuständigkeit u. a. für folgende, vorwiegend strategische Aufgaben im Zusammenhang mit dem IT-Konzept der Hochschule:
 - Unterstützung der strategischen Entwicklung der Hochschul-IT,
 - Mitwirkung bei der Fortschreibung des IT-Konzepts der Hochschule,
 - Vorbereitung strategischer Entscheidungen in den Kernbereichen Forschung und Lehre,
 - Unterstützung der Entwicklung der Hochschulverwaltung im Bereich IT,
 - Definition geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung des Serviceangebots der Hochschule im Bereich IT sowie
 - Verabschiedung von Richtlinien für die IT-Nutzung bzw. IT-Verfahren der Hochschule.

Der Ständige Senatsausschuss V wird zudem in die Gestaltung des Portfolios von angebotenen Services mit eingebunden.

- (2) Jedem der Ständigen Senatsausschüsse gehören als Vertreter der Mitgliedergruppen neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bzw. der oder dem von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten benannten Vorsitzenden folgende weitere Mitglieder stimmberechtigt an:
 - fünf Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie
 - zwei Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Senatsmitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Senatsausschüsse können Expertinnen und Experten hinzuziehen. Mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht gehören den Ständigen Senatsausschüssen I und II die jeweils zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, dem Senatsausschuss III die Kanzlerin bzw. der Kanzler, dem Senatsausschuss IV die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschulbibliothek und dem Senatsausschuss V ein von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten beauftragtes Mitglied der Lenkungsgruppe IT an.
- (4) Unmittelbar nach Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder des Senats werden nach Aufforderung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl zu den Ständigen Senatsausschüssen von den Mitgliedern im Senat aufgestellt und in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 5.

§ 19 Hochschulversammlung

- (1) In den Fällen des § 36 Abs. 1 ThürHG setzt sich die Hochschulversammlung aus den Senatsmitgliedern nach § 17 Abs. 2 sowie den Hochschulratsmitgliedern nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 ThürHG zusammen.
- (2) Bezüglich der Aufgaben nach § 36 Abs. 2 ThürHG setzt sich die Hochschulversammlung aus den Senatsmitglieder nach § 17 Abs. 2 und 3 sowie aus den Hochschulratsmitgliedern nach § 34 Abs. 3 Satz 2 ThürHG zusammen.
- (3) Die Personen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 ThürHG haben in allen Fällen der Absätze 1 und 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.
- § 20 Aufgaben und Zusammensetzung des Beirates für Gleichstellungsfragen und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Zur tatsächlichen Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter im Sinne von § 6 ThürHG im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß §§ 3 ff. bestehen an der Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte und ein Beirat für Gleichstellungsfragen.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterin beträgt drei Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten bestellt.
- (3) Der Beirat für Gleichstellungsfragen wird gemäß der Wahlordnung gewählt. Er besteht neben der Gleichstellungsbeauftragten aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit läuft entsprechend derjenigen für Wahlmitglieder des Senats nach § 17 Abs. 5.

§ 21 Beauftragte der Hochschule

- (1) Das Präsidium bedient sich der Unterstützung gesetzlich vorgesehener Beauftragter, insbesondere der bzw. des Beauftragten für Arbeitssicherheit, der bzw. des Datenschutzbeauftragten, der bzw. des Beauftragten für Diversität oder der bzw. des Inklusionsbeauftragten.
- (2) Die bzw. der Berufungsbeauftragte der Hochschule überwacht die Rechtmäßigkeit von Berufungsverfahren in geeigneter Form, insbesondere durch Teilnahme an Sitzungen der Berufungskommission, Einbindung in die verfahrensgegenständliche Korrespondenz und sonstige Beratung der am Berufungsverfahren hochschulseitig Beteiligten, hierbei vor allem der Mitglieder der Berufungskommission, des Fachbereichsrats sowie der Dekanin bzw. des Dekans. Die bzw. der Berufungsbeauftragte gibt gegenüber dem Senat vor dessen Beschlussfassung über die Berufung eine schriftliche Stellungnahme unter Einschluss der wesentlichen Ereignisse, Ergebnisse und tragenden rechtlichen Gründe ab. Die bzw. der Berufungsbeauftragte wirkt bei der Weiterentwicklung der Berufungsordnung der Hochschule mit. Sie bzw. er berichtet der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf deren bzw. dessen Wunsch über ihre bzw. seine Tätigkeit.
- (3) Die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte der Hochschule überwacht die Einhaltung der geltenden Regeln zur Verhinderung von Korruption, insbesondere der bestehenden strafrechtlichen Regeln und der geltenden Compliance-Richtlinien, in geeigneter Form. Die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte gibt in jedem Disziplinarverfahren mit Bezug zu Korruption vor der Entscheidung der Hochschule über dessen offizielle Eröffnung eine schriftliche Stellungnahme zu rechtlichen Implikationen des möglichen Fehlverhaltens, mindestens in Bezug auf korruptionsrechtliche bzw. compliancemäßige Aspekte, ab. Die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte

wirkt auf ein steigendes Bewusstsein innerhalb der Hochschule für Fragen betreffend Antikorruption bzw. Compliance hin. Soweit die Hochschule hierfür eigene Regelungen erlässt bzw. rechtsverbindlich konkretisiert, wirkt sie bzw. er bei der Erstellung dieser Regeln mit. Die bzw. der Anti-Korruptions-Beauftragte berichtet der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf deren bzw. dessen Wunsch über ihre bzw. seine Tätigkeit.

- (4) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann für gute wissenschaftliche Praxis der Hochschule überwacht die Einhaltung der jeweils geltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wissenschaftsethischer Art, insbesondere in Form der jeweils anwendbaren Codices, sowie wissenschaftsrechtlicher Art, insbesondere in Bezug auf die Beachtung urheberrechtlicher Ansprüche, etwa des Urhebernennungs- oder Zitatrechts, oder von Nennungsrechten für Autorenbeiträge nach § 64 Abs. 3 ThürHG. Sie bzw. er entwickelt im Einvernehmen mit dem Präsidium geeignete Verfahrensregeln zur effektiven Feststellung bzw. Verfolgung eines Fehlverhaltens von Hochschulmitgliedern auf den in Satz 1 benannten Gebieten und führt den Vorsitz in diesen Verfahren. Die Gebote hinreichender Beteiligung wissenschaftlicher Vertreterinnen und Vertreter, hinreichenden rechtlichen Gehörs zugunsten der des Fehlverhaltens verdächtigen Person und angemessener Verfahrensdokumentation müssen gewährleistet sein. Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann für gute wissenschaftliche Praxis berichtet der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf deren bzw. dessen Wunsch über ihre bzw. seine Tätigkeit.
- (5) Die Bestellung weiterer Beauftragter ist zulässig.
- (6) Die Beauftragten der Hochschule gemäß Absatz 1 bis 5 werden vorbehaltlich der Zuständigkeit nach § 35 Abs.1 Nr. 10 ThürHG vom Präsidium gewählt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten bestellt. Vorschlagsberechtigt und wahlberechtigt ist jedes Hochschulmitglied. Die Amtszeit der bzw. des Beauftragten für Diversität beträgt drei Jahre.

§ 22 Organisation und Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene im Sinne von § 38 Abs. 1 ThürHG sind die Fachbereiche. Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule mit kollegialem Beschlussorgan. Ein Fachbereich soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete mit ihren Studiengängen umfassen.
- (2) Mitglied des Fachbereichs ist, wer in einem Studiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist oder wer hauptberuflich in dem Fachbereich tätig ist. Professorinnen und Professoren der Hochschule können auf Antrag Mitglied in einem weiteren Fachbereich werden, wenn sie mit

Fachgebieten dieses Fachbereichs wesentlich zusammenarbeiten. Über diesen Antrag entscheidet der aufnehmende Fachbereichsrat. Lehrbeauftragten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 ThürHG wird mit Verleihung ihrer Mitgliedschaft mitgeteilt, in welchem Fachbereich bzw. in welchen Fachbereichen sie Mitglied sind.

- (3) Der Fachbereich wird von einem Dekanat (§ 24) geleitet. Selbstverwaltungsorgan ist der Fachbereichsrat (§ 23). Beratendes Gremium ist die Studienkommission, § 23 Abs. 4. Das in Prüfungsfragen beratende bzw. entscheidende Gremium ist der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Fachbereich übt gemäß § 38 Abs. 3 ThürHG das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers durch Berufungsvorschläge aus. Das Nähere regelt die Berufungsordnung. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß §§ 22 Abs. 6 Satz 3, 37 Abs. 1 Nr. 8 ThürHG in nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen die Mehrheit der Stimmen. Ein Beschluss eines solchen Gremiums oder einer solchen Kommission hierzu bedarf darüber hinaus der Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Der Fachbereich nimmt die sonstigen in § 38 ThürHG festgelegten Aufgaben wahr; insbesondere sorgt er dafür, dass seine Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können und durch die Organisation der Lehre ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht wird. Er gewährleistet die fachliche Studienberatung und achtet auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes.
- (6) Der Fachbereich legt messbare und überprüfbare Ziele für seine Aufgabenbereiche fest, insbesondere die Einrichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und die Forschungsschwerpunkte sowie deren Finanzierung. Sie sind Grundlage für die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Präsidium. Jedes Mitglied eines Fachbereichs nach Absatz 2 trägt Mitverantwortung für die Erfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarung des Fachbereichs.
- (7) Die hochschulweite fachbereichsübergreifende Abstimmung nach § 38 Abs. 4 ThürHG erfolgt insbesondere durch die Beteiligung der Dekaninnen und Dekane im Senat gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie in der Dekaninnen- und Dekanekonferenz nach § 12 Abs. 3. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen leistungs- und belastungsorientierten Kriterien gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 ThürHG werden vom Haushaltsausschuss nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 beraten und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 11 ThürHG vom Senat beschlossen.

§ 23 Aufgaben und Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen die Lehre, Weiterbildung und Forschung bzw. Entwicklung betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch das Gesetz und die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere dafür zuständig,
 - 1. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
 - 2. die Studien- und Prüfungsordnungen zu beschließen,
 - 3. den Berufungsvorschlag nach § 85 Abs. 2 Satz 1 ThürHG zu beschließen,
 - Vorschläge an den Senat zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 90 Abs. 1 ThürHG zu beschließen,
 - die Grundsätze über die Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind, zu beschließen,
 - 6. die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 86 Abs. 3 Satz 1 ThürHG zu beantragen,
 - 7. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten im Fachbereich dem Präsidium vorzuschlagen,
 - 8. Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium abzuschließen sowie
 - 9. die Struktur der angebotenen Studiengänge und Forschungsschwerpunkte mit anderen Fachbereichen abzustimmen.
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag bildet der Fachbereichsrat eine Berufungskommission. Das Nähere hierzu, insbesondere zur Bestellung ihrer Mitglieder, regelt die Berufungsordnung.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 41 Abs. 2 ThürHG bildet der Fachbereichsrat eine oder mehrere Studienkommissionen. Die Studienkommission besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie drei Studierenden. Die Mitglieder der Studienkommission müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sein. Die Zuordnung eines Studiengangs zu einer Studienkommission nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ThürHG erfolgt in der Studienordnung des betreffenden Studiengangs.
- (5) Zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen richtet der Fachbereichsrat einen oder mehrere Prüfungsausschüsse ein. Deren Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben werden in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Der Prüfungsausschuss arbeitet in administrativen Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen mit dem jeweils zuständigen Prüfungsamt zusammen.

- (6) Der Fachbereichsrat kann weitere beratende Zusammenschlüsse von Personen, insbesondere Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte einsetzen; bei deren Zusammensetzung sind die einzelnen Mitgliedergruppen angemessen zu beteiligen.
- (7) Dem Fachbereichsrat gehören zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitarbeiter und Zwei Studierende an. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Fachbereichsrat zusätzlich drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (8) Hinsichtlich der Amtszeit sowie des Ausscheidens von Mitgliedern gelten § 17 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 24 Aufgaben und Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich nach Maßgabe von § 39 Abs. 1 ThürHG. Ihm gehören die Dekanin bzw. der Dekan und mindestens eine Prodekanin bzw. ein Prodekan an. Die Dekanin bzw. der Dekan ist nach § 40 Abs. 2 Satz 1 ThürHG Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht. Sofern der Fachbereichsrat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer wählt, gehört auch diese bzw. dieser dem Dekanat an; ihr bzw. ihm obliegt dann die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs. Das Dekanat ist für die Erfüllung der vom Fachbereich zu erbringenden und in der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Präsidium festgelegten Leistungen verantwortlich. Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, die nicht gemäß § 23 dem Fachbereichsrat zugewiesen sind. Die Dekanin bzw. der Dekan überträgt den Prodekaninnen und Prodekanen einen eigenen Aufgabenbereich, den diese eigenverantwortlich und selbständig erfüllen. Der Dekanin bzw. dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer werden vom Fachbereichsrat gewählt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten bestellt. Die Dekanin bzw. der Dekan wird aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs gewählt. Ist die Dekanin bzw. der Dekan Mitglied des Fachbereichsrats, so gilt nach ihrer bzw. seiner Wahl § 17 Abs.6 entsprechend. Die Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans und im Einvernehmen mit

dem Fachbereichsrat von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten bestellt. Zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer darf gewählt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulbildung oder über mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen in der Hochschulverwaltung verfügt; die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Amtszeiten der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekaninnen und Prodekane und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers betragen jeweils drei Jahre.

- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit und vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Sie bzw. er entscheidet alle Angelegenheiten eigenverantwortlich und selbständig, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Fachbereich sind. Sie bzw. er entscheidet im Rahmen der vom Fachbereichsrat beschlossenen Grundsätze über die Verwendung und Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Sachmittel sowie der Personalmittel, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit nach § 42 ThürHG des Fachbereichs zugewiesen sind. Ist eine grundsätzliche Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fällt, unaufschiebbar zu erledigen, kann die Dekanin bzw. der Dekan entsprechend § 30 Abs. 3 ThürHG vorläufige Entscheidungen treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich über die vorläufige Entscheidung zu unterrichten; er hat unverzüglich darüber abzustimmen.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Präsidiums darauf hin, dass die Professorinnen und Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Sie bzw. er überträgt den Mitgliedern des Fachbereichs, die mit Lehraufgaben betraut sind, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Sie bzw. er kann Aufgaben einzelnen Verantwortlichen übertragen.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan beruft pro Semester mindestens eine Versammlung des Fachbereiches ein, in welcher Gelegenheit zu Information und Aussprache über Fachbereichs- und Hochschulangelegenheiten besteht.
- (6) Die Abwahl von Dekanin bzw. Dekan sowie von Prodekaninnen und Prodekanen bestimmt sich nach § 39 Abs. 4 ThürHG.

§ 25 Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) In der Hochschule können wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne von § 42 ThürHG geschaffen werden. Sie werden vom Präsidium eingerichtet, ihre Leiterinnen bzw. Leiter werden vom Präsidium bestellt.

(2) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können wissenschaftliche Einrichtungen auch als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen eingerichtet werden. Die entsprechenden Vereinbarungen hierzu schließt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat ab.

§ 26 Geschäftsordnung

- (1) Jedes Organ bzw. Gremium der Hochschule kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen enthalten über
 - 1. Form der Einladung,
 - 2. Frist der Einladung,
 - Inhalt der Einladung,
 - 4. Beschlussfähigkeit,
 - 5. Öffentlichkeit unter Beachtung von § 11 Abs. 2,
 - 6. Zulassung / Ausschluss von Gästen,
 - 7. Antrags- und Rederecht von Gästen,
 - 8. Kompetenzen der bzw. des Vorsitzenden bei Eilentscheidungen,
 - 9. Abstimmungsverfahren unter Beachtung von § 25 Abs. 3 ThürHG,
 - 10. Protokollieren und Veröffentlichung von Sitzungsergebnissen,
 - 11. Einberufungen von außerordentlichen Sitzungen,
 - 12. Einrichtung und Arbeit von Ausschüssen und
 - 13. Wahlverfahren.
- (3) Darüber hinaus kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass sowie unter welchen Voraussetzungen ein Sondervotum gemäß § 25 Abs. 6 Satz 5 ThürHG bezüglich einer Entscheidung möglich ist und wie es abgebildet wird.
- (4) Hinsichtlich der Geschäftsordnung des Präsidiums bleibt § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürHG, bezüglich derjenigen des Hochschulrats bleibt § 34 Abs.6 Satz 3 ThürHG unberührt.

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Veröffentlichung von Ordnungen und Satzungen

(1) Alle Satzungen der Hochschule mit Ausnahme der Grundordnung werden im Verkün-

dungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

(2) Das Verkündungsblatt der Hochschule wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten

herausgegeben. Das Verkündungsblatt erscheint jeweils im März und September des Jahres

sowie zusätzlich nach Bedarf. Es enthält eine Kennzeichnung der Herausgeberin bzw. des

Herausgebers, des Erscheinungsdatums und der Nummer der jeweiligen Ausgabe.

(3) Das Verkündungsblatt wird auf der Internetpräsenz der Hochschule elektronisch bekannt

gemacht. Bei Bedarf wird es zusätzlich in schriftlicher Form aufgelegt.

§ 28 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten mit Ausnahme der Funktion

der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterin für Personen jeglichen Ge-

schlechts.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Thüringer

Staatsanzeiger folgenden Monates in Kraft.

(2) Für die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der nach § 137 ThürHG neu zu

bildenden Organe und Gremien wie Senat, Hochschulrat und die Fachbereichsräte gelten die

Bestimmungen der Grundordnung vom ... bis zum 30. September 2019 weiter. Entsprechen-

des gilt für Wahlen oder Bestellungen von Präsidentin bzw. Präsident, von Vizepräsidentinnen

und Vizepräsidenten sowie von Kanzlerin bzw. Kanzler.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Abs. 1 und 2 tritt die Grundordnung vom

10.09.2007 (Amtsblatt 10/2007) in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom

24.06.2014 (Amtsblatt 09/2014) außer Kraft.

Jena, den 24.01.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert

Rektor